

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 24 (1932)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Aus den Anfängen des Arbeiterschutzes in der Schweiz

**Autor:** Schürch, Charles

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352548>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zen Linie gewinnt angesichts der auch bei uns stetig zunehmenden Arbeitslosigkeit immer mehr an Bedeutung. Neben dem systematischen Abbau der Löhne versuchen auch unsere Unternehmer, die sozialen Errungenschaften der Arbeiterklasse möglichst radikal abzubauen. Die Gewerkschaften sind dazu berufen, diesen Bestrebungen nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten. Es ist für sie in diesem Kampfe von grösster Wichtigkeit zu wissen, dass der gleiche Kampf auch von den Klassengenossen in den andern Ländern durchgeföhrt wird. Die Weltwirtschaftskrise mit ihrem Gefolge von reaktionären Massnahmen der Regierungen und der Unternehmer kann letzten Endes nur auf internationalem Wege dauernd überwunden werden. Das heisst jedoch nicht, dass die nationalen Organisationen ihre Hände in den Schoss legen können, um resigniert das Schicksal über sich ergehen zu lassen. Nein! Nur die vermehrte Aktivität auf nationalem Gebiete bringt vermehrte Aktivität unserer Internationale. Die Stosskraft des I. G. B. ist letzten Endes nur so stark wie die Summe von Kräften, die die Arbeiterschaft in jedem einzelnen Lande aufzubringen vermag.

Wir begrüssen den Beschluss der Einberufung der internationalen Ausschusssitzung des I. G. B. in die Schweiz und hoffen, dass die in Bern zu fassenden Beschlüsse der Stärkung der nationalen und damit der internationalen Arbeiterbewegung in allen Ländern dienen werden.

---

## Aus den Anfängen des Arbeiterschutzes in der Schweiz.

Von Charles Schürch.

Geschichte und politische Geographie der Schweiz sind ganz besonders geeignet, bei ihrer Bevölkerung das Verständnis für die Idee eines Völkerbundes und insbesondere für die Schaffung einer internationalen Organisation zu gemeinsamer Regelung des Arbeiterschutzes zu wecken. Ihre Zusammensetzung aus 25 souveränen Staaten, deren Kompetenzen nur auf einzelnen Gebieten durch die Bestimmungen der Bundesverfassung beschränkt sind, hat dazu geführt, dass sie hinsichtlich des Aufbaues eines gesetzlichen Arbeiterschutzes im vergangenen Jahrhundert mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie die internationale Arbeitsorganisation, die aus dem Friedensvertrag vom Jahre 1919 hervorgegangen ist.

Die ersten Schritte auf dem Wege zu gesetzlichem Arbeiterschutz unternahm die Schweiz zu Beginn des 19. Jahrhunderts, und zwar auf dem Gebiete des Kinderschutzes. Allerdings enthielten schon die zahlreichen «Mandate» der Kantonsregierungen, die vor 1800 erlassen wurden, gewisse Bestimmungen, die sich im Sinne eines Arbeiterschutzes auswirkten. Dabei muss man sich bewusst

sein, dass diese Regierungen über die Bevölkerung eine fast patriarchalische Macht ausübten und was in den «Mandaten» zugunsten der Arbeiter enthalten war, war auf das Bestreben zurückzuführen, Zucht, Gesittung und Ordnung wie auf allen übrigen Gebieten auch in Handel und Industrie zu wahren. So enthalten diese «Mandate» u. a. Bestimmungen über die Löhne und mit besonderer Energie wandten sich die Regierungen gegen die Gepflogenheit der Unternehmer, den Lohn in Naturalien auszuzahlen (Trucksystem), die zu jener Zeit noch weit verbreitet war. Den Zürcher Wollfabrikanten wurde beispielsweise vorgeschrieben, «dass jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Ware in gutem barem Geld auszuzahlen hat». Andere Anordnungen forderten eine Herabsetzung der Löhne der Fergger — die Fergger waren die Mittelsmänner zwischen den Fabrikanten und den Heimarbeitern — zugunsten der Spinnerinnen usw. Landmann zitiert z. B. eine Zürcher «Fabrikordnung» aus dem Jahre 1717, die einen eigentlichen Mindestlohntarif im heutigen Sinne dieses Wortes darstellt.

Im Kanton Basel-Stadt bestand ein Mandat, das Lohnbestimmungen enthielt, seit dem Jahre 1738. Es setzt für die verschiedenen Sorten von Seidenbändern Mindestlöhne fest und verpflichtet die Unternehmer, «keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerlei Weise, auch unter wessen Vorwand es immer sein möchte, anzunehmen zumuten, obligieren und aufdringen». Desgleichen ist den Arbeitern unter Androhung hoher Bussen verboten, von Unternehmern innerhalb oder ausserhalb der Stadt Arbeit zu niedrigeren Löhnen anzunehmen. Im Jahre 1753 wurde die Verordnung durch weitere Bestimmungen ergänzt. Und trotz zahlreicher Versuche der Unternehmer, sie zu beseitigen oder doch wenigstens die schärfsten Bestimmungen auszumerzen, blieb die Verordnung bis zum Jahre 1786 in Kraft.

Die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts waren in der Schweiz wie in England gekennzeichnet durch die wirtschaftliche Umwälzung, die die Fabrik im heutigen Sinne des Wortes entstehen liess. Aus dem Agrarland wuchs das Industrieland heraus.

Die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts sind Schauplatz einer starken politischen Bewegung. Die politischen Gegensätze platzten mit elementarer Gewalt aufeinander, während die Umwälzung in den Formen der industriellen Produktion unaufhaltsam ihren Fortgang nahm. Dem Regime der Zünfte und dem patriarchalischen Arbeiterschutz folgte eine Periode absoluter Freiheit, die in der helvetischen Verfassung durch die folgenden Worte ihren Ausdruck gefunden hat: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt.»

Die schrankenlose Entwicklung dieser neuen Industriegewirtschaft führte zu unerhörter Ausbeutung, und ihre ersten Opfer

waren die Kinder. Zürich und Thurgau sahen sich im Jahre 1815 zum Erlass von Verordnungen gezwungen, durch welche die tägliche Arbeitszeit für Kinder auf zwölf und 14 Stunden beschränkt und die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in den Fabriken verboten wurde.

Es vergingen viele Jahre, ehe sich auch die andern Kantone um das Schicksal dieser jungen Proletarier kümmerten, welche sich die moderne Fabrik aus den abgelegensten Tälern und von den höchsten Siedlungen der Berge herholte.

Im Kanton A a r g a u wurde ein Entwurf zu einem Fabrikgesetz dem Grossen Rat im Jahre 1848 unterbreitet. Nachdem der Entwurf in erster Lesung angenommen worden war, eröffneten die Unternehmer dagegen eine lebhafte Kampagne und sie erreichten, dass der Entwurf «wegen der grossen Aufregung, die er unter den Fabrikhabern hervorbrachte», ein zweites Mal nicht behandelt wurde. Dabei war ihr Hauptargument die Konkurrenz der andern Kantone! Im selben Jahre bestätigte die Landsgemeinde des Kantons G l a r u s eine Ratsverordnung über die Arbeit in den Baumwollspinnereien und setzte sich damit an die Spitze der Bewegung zugunsten des gesetzlichen Arbeiterschutzes. Durch diese Verordnung wurde im ununterbrochenen Betrieb die Arbeitsdauer erwachsener Personen auf 13 Stunden bei Tages- und auf 11 Stunden bei Nachtbetrieb beschränkt. Kinder, die zum alltäglichen Schulbesuch verpflichtet waren (die das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten) durften zur Arbeit in den Spinnereien nicht mehr zugelassen werden. Auf die Kinder, die die Fortbildungs- oder Repetierschulen besuchten, fanden allerdings diese Vorschriften keine Anwendung. Sie waren nicht nur zur Arbeit in den Spinnereien zugelassen, sondern durften sogar zur Nachtarbeit verwendet werden. In den übrigen Fabriken durfte die Arbeitszeit für die Kinder unter 14 Jahren 14 Stunden, für die Erwachsenen 15 Stunden täglich nicht übersteigen.

Fünf Jahre später erliess der Kanton S t. G a l l e n Bestimmungen über die Kinderarbeit. Verschiedene andere Kantone trafen in der Folge ebenfalls energische Massnahmen. Die Missstände waren derart geworden, dass sich die Regierung des Kantons Aargau Vollmacht erteilen liess, um Schutzmassnahmen zugunsten der Kinder sogar ausserhalb der Fabriken und Manufakturen treffen zu können.

Das erste a l l g e m e i n e Arbeiterschutzgesetz, nicht nur für die Schweiz, sondern für das ganze Gebiet Europas, wurde am 10. August 1864 durch den Kanton G l a r u s erlassen. Es begrenzte die Dauer der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden und gab damit ein Beispiel, dem bald auch ausländische Staaten folgten. Die Nachtarbeit wurde verboten; Kinder unter 13 Jahren durften zur Arbeit in den Fabriken nicht mehr zugelassen werden; ausserdem wurde eine Fabrikinspektion eingeführt. Das Gesetz von 1864 wurde im

Jahre 1872 einer Revision unterworfen und es wurde der Normalarbeitstag von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt.

Während der Kanton B a s e l - S t a d t dem Beispiel der Glarner im Jahre 1869 folgte, versuchten die Kantone Luzern, Zug, Zürich und St. Gallen umsonst zu verschiedenen Malen, ihre Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken zu verbessern oder neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Nicht selten ist es vorgekommen, dass die Arbeiter selber — aus Furcht, dass die sich ausbreitende Arbeiterschutzgesetzgebung eine Verminderung des Verdienstes nach sich ziehen werde — bei Volksabstimmungen gegen solche Schutzgesetze Stellung genommen und zu ihrer Verwerfung beigetragen haben. Dabei betrug die tägliche Arbeitszeit im Kanton Thurgau zu dieser Zeit immer noch 12 bis 18 Stunden. Trotz dieser unwürdigen Zustände fand ein Gesetzesentwurf über die Arbeit in den Fabriken vor dem Grossen Rat keine Gnade und wurde nicht einmal diskutiert.

Dieser summarische Ueberblick über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung während der ersten 60 Jahre des 19. Jahrhunderts lässt erkennen, welche grosse Schwierigkeiten angesichts der grossen politischen Kämpfe bestanden, die 1872 um die Bundesverfassung entstanden. Der erste Verfassungsentwurf wurde in der Volksabstimmung verworfen; der zweite wurde 1874 angenommen und seine Grundzüge haben heute noch Gültigkeit.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Situation zu jener Zeit viele Analogien besass mit der Lage, in welcher sich die Internationale Arbeitsorganisation zur Zeit ihrer Gründung befand. Es gab kantonale Gesetze, die ausserordentlich stark voneinander abwichen, und auch in der mehr oder weniger strikten Anwendung der mageren Schutzbestimmungen bestanden grosse Differenzen. Und während sich die Arbeiter — wobei es sich lediglich um die Elite der qualifizierten Arbeiterschaft handelte — in den wenigen Zeitungen, die ihnen zur Verfügung standen, bitter über diese bedauernswerten Zustände beklagten, protestierten auch die Unternehmer gegen die illoyale Konkurrenz, die ihnen seitens der Industriellen solcher Kantone erwuchs, in denen keinerlei Arbeiterschutzbestimmungen bestanden. Auch die Kantone, in denen bescheidene Ansätze zu Arbeiterschutzbestimmungen bestanden, weigerten sich entschieden, weitere Massnahmen zu treffen, weil sie vor weiteren Einschränkungen der Arbeitsfreiheit zurückschreckten, solange es noch Kantone gab, in welchen der Grundsatz des « Laisser-faire » noch absolute Geltung hatte. Mit Recht schrieb Jean Sigg in seinem Buch über den Arbeiterschutz in der Schweiz: « Muss man sich über die Mentalität der Arbeiter und Unternehmer jener Zeit verwundern, wenn auch heute noch, nach den durch die Erfahrung erbrachten Beweisen, die Zahl derer ungezählt ist, die von einer Ausbreitung des nationalen Arbeiterschutzes nichts wissen wollen, solange die internationale gesetzliche Regelung nicht zur Tatsache geworden ist? »

Um aus diesen Missständen herauszukommen, gab es, namentlich für ein kleines Land wie die Schweiz, nur ein wirksames Mittel: Erlass eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, dessen Bestimmungen für eine oder mehrere Arbeiterkategorien für das ganze Gebiet der Schweiz Geltung haben sollten. Diese logische Lösung scheiterte indessen an der föderalistischen Tradition gewisser Kantone. Sie wollten nicht auf diese Weise zu einer Stärkung der Zentralgewalt beitragen. Sie zogen vor, den Abschluss eines interkantonalen Konkordats in Erwägung zu ziehen. Der Kanton Glarus ergriff hierzu die Initiative, und zwar hauptsächlich auf das Drängen der Unternehmer, die mit dem kantonalen Gesetz unzufrieden waren, welches ihren Neigungen auf ungehinderte Ausbeutung der Frauen und Kinder Schranken gesetzt hatte. Die Regierung des Kantons Glarus setzte sich mit der Regierung des Kantons Zürich in Verbindung, um sie zur Unterstützung ihrer Schritte einzuladen, erhielt aber nicht einmal Antwort. Erst angesichts des Widerstandes der zürcherischen Unternehmer gegen ein kantonales Arbeiterschutzgesetz lernten die Behörden Zürichs die Bedeutung eines interkantonalen Konkordats richtig einschätzen. Die Zürcher Regierung lud darauf eine Anzahl Vertreter der nächstbeteiligten Kantone zu einer vertraulichen Besprechung ein. Sie fand am 25. Januar 1859 in Bern statt. Vertreten waren Glarus, Zug, St. Gallen, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Zürich und Bern; es zeigte sich aber, dass die Differenzen grösser waren, als man angenommen hatte, und man kam zu keinen positiven Ergebnissen.

Einen neuen Versuch in dieser Richtung unternahm der Kanton Aargau im Jahre 1864. Die Vertreter dieses Kantons hatten einen Konkordatsentwurf ausgearbeitet, doch führte auch diesmal die Aussprache zu keiner Uebereinstimmung der Ansichten.

Ein dritter Versuch wurde im Jahre 1872 nach der Verwerfung der Bundesverfassung durch das Volk unternommen. Dieser verwerfende Volksentscheid war darauf zurückzuführen, dass der Verfassungsentwurf in den Augen vieler zu zentralistisch war. Aber auch dieser dritte, von Glarus unternommene Versuch endete ergebnislos, abgesehen von einer sehr vagen Entschliessung, in welcher von einer Verständigung dahin die Rede war, dass « die Arbeitszeit in den Fabriken, wenigstens in den mit Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Spinnereien, Webereien, Zwirnereien und Stickerien, auf das Maximum von 11 Stunden täglich zu reduzieren sei ». Wie zu erwarten war, wurde dieser sehr unpräzisen Entschliessung von niemand nachgelebt. Erst jetzt setzte sich die Erkenntnis durch, dass auf dem Wege eines interkantonalen Konkordats nicht zum Ziele zu kommen war.

Mit dem Entwurf zur Bundesverfassung vom Jahre 1874 wurde die ganze Frage wieder aufgerollt. Nach dreijährigem, hartnäckigem Kampfe im Parlament und vor dem Volk fiel der Sieg den Freunden einer eidgenössischen Regelung zu. Mit 181,204

gegen 170,857 Stimmen wurde das eidgenössische Fabrikgesetz in der Volksabstimmung angenommen. Die schwache Mehrheit von 10,374 Stimmen lässt deutlich erkennen, wie stark die Opposition gegen dieses neue Gesetz war — das erste Arbeiterschutzgesetz in Europa —, welches die tägliche Arbeitszeit für die Erwachsenen beider Geschlechter auf 11 Stunden beschränkte.

Die Opposition gab sich aber keineswegs geschlagen. Eine lebhafte Kampagne setzte ein, die sich von St. Gallen, dem Zentrum der Textilindustrie aus, bald über das ganze Land ausdehnte. Mit allen Mitteln wollte man die Schweiz veranlassen, den « Irrtum, den sie durch die gesetzliche Aktionierung eines so gefährlichen Prinzips, wie es der Elfstundentag darstellt », wieder zu korrigieren. Der Bundesrat widersetzte sich dieser rückläufigen Bewegung mit aller Entschiedenheit. Auch die Arbeiterschaft blieb nicht untätig. Der Propagandatätigkeit der Unternehmer wurde durch grosse Demonstrationen des arbeitenden Volkes entgegengetreten. Die wachsenden Gewerkschaften setzten den Absichten der Unternehmer feste Dämme entgegen. Zusammengeschlossen im Schweizerischen Arbeiterbund und im Schweizerischen Grütliverein, konnte den reaktionären Gelüsten wirkungsvoll begegnet werden.

Um diese Zeit reichte Nationalrat Emil Frey eine Motion ein, in welcher der Bundesrat aufgefordert wurde, mit den Industriestaaten Europas in Verbindung zu treten, um eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen. Die notwendigen Schritte wurden unternommen, blieben aber einstweilen ergebnislos, da die Mehrzahl der eingelaufenen Antworten negativ war. Ein neuer Vorstoss im Jahre 1888 hatte besseren Erfolg und auf 5. März 1890 wurde vom Bundesrat eine internationale Konferenz nach Bern einberufen.

Der Bundesrat musste aber den Vortritt Wilhelm II. überlassen, der soeben den deutschen Kaiserthron bestiegen hatte. Dieser junge Hohenzollernsprössling wollte sich um alles in der Welt beliebt machen und wusste so ausgezeichnet zu intrigieren, dass sich der Bundesrat zurückzog. Die Konferenz verlief ziemlich ergebnislos.

Im Jahre 1896 führten die schweizerischen Organisationen der Arbeiterschaft, angespornt durch Herman Greulich, eine sehr lebhafte Propaganda zugunsten der noch stark umstrittenen Sozialpolitik durch. Die verschiedenen Richtungen der Arbeiterbewegung hatten sich zu gemeinsamem Handeln zusammengefunden, und es kam der internationale Kongress für gesetzlichen Arbeiterschutz zustande, der im August 1897 in der Tonhalle in Zürich stattfand. Einen Monat später traten die Soziologen verschiedener Länder zuerst in Brüssel, später in Paris zusammen. Aus diesen gemeinsamen Anstrengungen ging die « Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz » mit Sitz in Basel hervor.

Diese Vereinigung hat vom Jahre 1901 bis zum Jahre 1912 sieben Kongresse abgehalten. Es waren ihr 15 nationale Gruppen mit insgesamt 7000 Mitgliedern angeschlossen. Unter diesen Mitgliedern befanden sich aber auch zahlreiche Gewerkschaftsverbände als Kollektivmitglieder, die Hunderttausende von Mitgliedern umfassten. Ihr jährliches Budget belief sich auf etwa 90,000 Franken, wovon mehr als 70 Prozent durch behördliche Subventionen aufgebracht wurden. Ihre Mittel waren somit sehr beschränkt. Sie arbeitete die Texte zu internationalen Uebereinkommen aus, die dann den Regierungen zur Genehmigung unterbreitet wurden. Eines dieser Uebereinkommen ist das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzfabrikation, das vom Kongress des Jahres 1906 angenommen wurde; ein weiteres Uebereinkommen betraf das Verbot der Nacharbeit für Frauen. Der Kongress des Jahres 1913 stimmte einem Uebereinkommensentwurf zu, der das Verbot der Verwendung von jugendlichen Personen zur Nacharbeit in industriellen Betrieben zum Gegenstand hatte, und ein weiteres Uebereinkommen begrenzte die tägliche Arbeitszeit der in den Fabriken beschäftigten jugendlichen und weiblichen Personen auf 10 Stunden.

Die praktischen Ergebnisse dieser Kongresse blieben aber trotzdem relativ gering. Nur sehr wenige Staaten ratifizierten die abgeschlossenen Uebereinkommen. Sie wurden später vom Internationalen Arbeitsamt wieder aufgenommen und die Ergebnisse waren besser. Die Internationale Arbeitsorganisation hat die von der Internationalen Vereinigung begonnene Arbeit zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes weitergeführt und sie beträchtlich erweitert.

Der internationale Sozialistenkongress und der internationale Gewerkschaftskongress, die im Februar 1919 gleichzeitig in Bern tagten, genehmigten ein internationales Arbeiterschutzprogramm zuhanden der Friedenskonferenz, in welchem auch die Forderung auf Schaffung eines Internationalen Arbeitsamtes erhoben wurde. An dieser Tagung erklärte Henderson: «Jedesmal bisher, wenn man versuchte, die Unternehmer zu irgendwelchen Zugeständnissen gegenüber der Arbeiterschaft zu bringen, antworteten sie — und es war dieselbe Antwort in allen Ländern: Das ist nicht möglich, wir können sonst mit dem Ausland nicht mehr konkurrieren. Die Arbeiter der ganzen Welt haben jetzt, in dem Augenblick, da der Friedensvertrag unterzeichnet werden soll, eine einzigartige Gelegenheit, durch das Mittel einer internationalen Uebereinkunft dieses Hindernis, das der Verbesserung ihres Daseins entgegensteht, aus dem Weg zu räumen».

Die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Kantonen der Schweiz ist durch die Bundesverfassung ausgeschaltet worden. Eine internationale Gesetzgebung ermöglicht, dieses Ziel auch unter Nationen zu erreichen. So wie die Souveränität der Kantone während langer Zeit der Bundesgesetzgebung entgegenstand,

so ist die Souveränität der Nationen heute das grösste Hindernis für die internationale Gesetzgebung. Die Organisationen der Arbeiterschaft verlangen nun auf internationalem Gebiet die Durchführung des Grundsatzes, dessen Anerkennung sich in der Schweiz als notwendig erwiesen hat.

## Ferien mit Lohnzahlung.

Von H. F e h l i n g e r , Genf.

Die Gewährung von Ferien mit Lohnzahlung ist bereits in einer Reihe von Ländern durch Gesetz geregelt, und auch in den Kollektivarbeitsverträgen findet sie immer mehr Eingang. In einer Denkschrift des Internationalen Arbeitsamtes wird die Zahl der Arbeitnehmer, die in Europa im Genuss bezahlter Ferien stehen, auf rund 17 Millionen oder etwa 40 Prozent aller Arbeitnehmer jener Länder geschätzt, für die Angaben über die gesetzliche oder vertragliche Regelung der Arbeiterferien vorliegen. Im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wurde über die Ferienfrage wiederholt verhandelt, und sie wird voraussichtlich auf die Tagesordnung einer der nächsten Arbeitskonferenzen gesetzt werden, in der Absicht, internationale Grundsätze für ihre gesetzliche Regelung aufzustellen.

In den Ländern, in denen gegenwärtig bereits ein gesetzlicher Anspruch auf Ferien besteht, ist der Kreis der Personen, denen die Vergünstigung zukommt, verschieden abgegrenzt. Alle Arbeiter haben Ferienanspruch in Brasilien, im Kanton Basel, in Finnland, Lettland, Luxemburg, Oesterreich, Polen, Rumänien, Russland und der Tschechoslowakei. Ein gesetzlicher Anspruch der Privatangestellten auf Ferien besteht in Oesterreich, der Tschechoslowakei, Polen, Lettland, Finnland, Rumänien, Griechenland, Jugoslawien, Russland, Luxemburg und in den Kantonen Tessin und Basel, ferner in drei lateinamerikanischen Ländern und in einigen englischen Kolonien und Schutzgebieten.

Gewisse andere Gruppen von Arbeitnehmern haben ein gesetzliches Recht auf Ferien in Dänemark, Island, Oesterreich, Spanien, der Tschechoslowakei und den Kantonen Bern, Tessin und Zürich. Von der Feriengewährung ausgeschlossen sind zumeist Saisonarbeiter, Hausangestellte, Heimarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter.

Alle bestehenden Gesetze machen die Gewährung von Ferien abhängig von einer gewissen Dauer der Beschäftigung bei einem und demselben Arbeitgeber. In der Regel schwankt die Wartezeit, nach deren Zurücklegung bei demselben Arbeitgeber Anrecht auf Ferien in einer Mindestdauer entsteht, zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Nach einigen Gesetzen gibt der Abschluss eines Arbeitsvertrags auf eine bestimmte Mindestdauer Anrecht auf